

Turnverein 1880 Käfertal e.V.

Beitragsordnung

Version 2.0
Fassung vom 03.07.2021

Beitragsordnung des Turnverein 1880 Käfertal e.V.

§§	Paragraph	Seite
1	Zweck	Seite 3
2	Arten der Mitgliedschaft, Beitragssätze	Seite 3
3	Zusätzliche Abteilungsbeiträge	Seite 4
4	Zahlungsweise, Mahnverfahren und Gebühren, Vereinsausschluss	Seite 4
5	Aufnahmegebühr, Eintritt, Änderungen, Austritt	Seite 5
6	Kursangebote, Angebote für Nichtmitglieder	Seite 5
7	Inkrafttreten	Seite 6
Anlage 1	Mitgliedsbeiträge des Turnvereins 1880 Käfertal e.V.	Seite 7
Anlage 2	Abbuchungstermine für Einzüge gemäß §§ 4, 5 und 6 der Beitragsordnung	Seite 8
Anlage 3	Höhe der Gebühren gemäß §§ 4 und 5 der Beitragsordnung	Seite 9

§ 1 Zweck

Diese Beitragsordnung regelt gemäß Paragraph 5 der Vereinssatzung die Einzelheiten über die Pflichten der Vereinsmitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein.

§ 2 Arten der Mitgliedschaft, Beitragssätze

2.1 Der Verein unterscheidet die folgenden Arten der Mitgliedschaft:

- a) Einzelmitglieder bis einschließlich des vollendeten 25. Lebensjahres
- b) Einzelmitglieder ab dem 26. Lebensjahr
- c) Familien-Mitgliedschaft
- d) Passive Mitgliedschaft (auf Antrag) für Einzelmitglieder oder Familien-Mitgliedschaften.

2.2 Höhe der Beiträge

2.2.1 Die Höhe der Beitragssätze zum Zeitpunkt der Verabschiedung der vorliegenden Beitragsordnung ist in **Anlage 1** zu dieser Beitragsordnung festgehalten.

2.2.2 Die Beiträge gemäß den einzelnen Mitglieds-Arten nach 2.1 erhöhen sich automatisch alle zwei Jahre um je 5 %, und zwar auf Basis des rechnerischen Monatsbeitrags, der kaufmännisch auf den vollen 10-er Cent-Betrag aufgerundet wird (siehe **Anlage 1**). Die Halbjahres- und Jahresbeiträge werden durch Multiplikation der ermittelten Monatsbeiträge errechnet.

Diese Regelung gilt solange, bis von der Mitgliederversammlung eine andere Festlegung getroffen wird.

Der Vorstand ermittelt und verabschiedet die nach diesem Absatz neu zu berechnenden Beiträge alle zwei Jahre und trägt dafür Sorge, dass die neuen Mitgliedsbeiträge auf die Aufnahmeformulare und in die entsprechenden Rubriken der Homepage des Vereins übernommen werden.

2.2.3 Ein Familienbeitrag setzt sich stets aus der Addition des Mitgliedsbeitrags eines Einzelmitglieds bis einschließlich des vollendeten 25. Lebensjahres plus des Mitgliedsbeitrags eines Einzelmitglieds ab dem 26. Lebensjahr zusammen.

2.2.4 Der Beitrag für passive Einzelmitglieder entspricht stets dem Mitgliedsbeitrag eines Einzelmitglieds bis einschließlich des vollendeten 25. Lebensjahres. Der Beitrag für passive Familien-Mitglieder entspricht stets dem Mitgliedsbeitrag eines Einzelmitglieds ab dem 26. Lebensjahr.

2.2.5 Mitglieder, die aus sozialen oder sonstigen besonderen Gründen eine Beitragsermäßigung beantragen wollen, richten ihren Antrag an den Vorstand des Vereins. Entsprechende Nachweise sind dem Vorstand jährlich, und zwar bis zum 15.11. eines Jahres für das nachfolgende Jahr unaufgefordert vorzulegen.

- 2.3 Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind von der Beitragspflicht befreit.
- 2.4 Beiträge kooperativer oder fördernder Mitglieder werden vom Vorstand festgelegt.
- 2.5 Über Sonderbeiträge entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des Sportrats.
- 2.6 Übereinmalige Aufnahmebeiträge, die den gesamten Verein betreffen, entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des Sportrats.
- 2.7 Über Aufnahme-Verwaltungsgebühren entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des Sportrats.

§ 3 Zusätzliche Abteilungsbeiträge

- 3.1 Für einzelne Abteilungen können zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag sog. Abteilungsbeiträge festgelegt werden. Diese Zusatzbeiträge werden vom Vorstand festgelegt und sind dem Sportrat zur Genehmigung vorzulegen.
- 3.2 Die Abteilungsleitung kann gegen festgelegte zusätzliche Abteilungsbeiträge beim Sportrat Einspruch in schriftlicher Form einlegen. Der Sportrat entscheidet endgültig über den zusätzlichen Abteilungsbeitrag.
- 3.3 Der Abteilungsbeitrag für die Tennisabteilung wird in der Delegiertenversammlung der TG Käfertal e.V. festgelegt. Ein Einspruch gegen diesen Beschluss durch den Turnverein 1880 Käfertal ist nicht möglich.
- 3.4 Mitglieder, die mehreren Abteilungen angehören, haben jeweils den vollen festgelegten zusätzlichen Abteilungsbeitrag zu entrichten.

§ 4 Zahlungsweise, Mahnverfahren und Gebühren, Vereinsausschluss

- 4.1 Der Beitragseinzug (Mitgliedsbeiträge, zusätzliche Abteilungsbeiträge) erfolgt durch Abbuchung. Gebühren, die durch fehlende Deckung entstehen, sind vom Mitglied zu tragen. Die Abbuchungstermine werden durch den Vorstand festgelegt und sind in **Anlage 2** aufgeführt.

Der Vorstand trägt dafür Sorge, dass die jeweils aktuellen Abbuchungstermine auf die Aufnahmeformulare und in die entsprechenden Rubriken der Homepage des Vereins übernommen werden.

- 4.2 In Ausnahmefällen und nur auf ausdrücklichen Wunsch eines Mitglieds können fällige Beiträge zu den vereinbarten Abbuchungsterminen auch auf das Bankkonto des Vereins überwiesen werden.
- 4.3 Über Mahn- und Verwaltungsgebühren bei säumigen Selbstzahlern oder Retouren beim Einzug im Abbuchungsverfahren entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des Sportrats. Die Höhe

der Mahn- und Verwaltungsgebühren zum Zeitpunkt der Verabschiedung der vorliegenden Beitragsordnung sind in **Anlage 3** festgehalten.

Mahn- und Verwaltungsgebühren sind sofort fällig und werden sofort abgebucht (siehe **Anlage 2**).

§ 5 Aufnahmegebühr, Eintritt, Änderungen, Austritt

- 5.1 Beim Eintritt in den Verein wird eine einmalige Aufnahmegebühr von jedem Mitglied gemäß § 2.1 erhoben. Über die Höhe der Aufnahmegebühr entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des Sportrats. Die Höhe der Aufnahmegebühr zum Zeitpunkt der Verabschiedung der vorliegenden Beitragsordnung ist in **Anlage 3** festgehalten.

Der Einzug der Aufnahmegebühr erfolgt durch Abbuchung. Gebühren, die durch fehlende Deckung entstehen, sind vom Mitglied zu tragen. Die Abbuchungstermine werden durch den Vorstand festgelegt und sind in **Anlage 2** aufgeführt.

Die Aufnahmegebühr für die Tennis-Abteilung des TV 1880 Käfertal wird von der Delegiertenversammlung der TG Käfertal e.V. festgelegt und ist für neue Mitglieder der Tennis-Abteilung des TV 1880 Käfertal verbindlich.

- 5.2 Bei Eintritt in den Verein während des laufenden Jahres ist der Beitrag anteilig vom Eintrittsmonat bis zum Jahresende zu entrichten.
- 5.3 Das Mitglied verpflichtet sich, Änderungen von Anschrift, Bankverbindung oder Beitragsgruppe dem Verein unverzüglich mitzuteilen.
- 5.4 Der Austritt aus dem Verein ist nur zum 31.12. eines jeden Kalenderjahres mit Wirkung zum 01.01. des Folgejahres möglich. Die Kündigung muss spätestens am 15.11. schriftlich bei der Geschäftsstelle oder einem Vorstandsmitglied eingegangen sein. Bei verspätetem Eingang der Kündigung laufen Mitgliedschaft und Beitragspflicht bis zum nächsten ordentlichen Kündigungstermin weiter. Die Kündigung wird dem Mitglied schriftlich bestätigt.

§ 6 Kursangebote, Angebote für Nichtmitglieder

- 6.1 Für die Teilnahme an zeitlich begrenzten Kursen ist eine Kursgebühr zu entrichten, deren Höhe vom Vorstand in Abstimmung mit der Abteilung, die den Kurs anbietet, festgelegt wird. Sie richtet sich u.a. nach Dauer, Aufwand sowie Versicherungsprämie und ist vor Kursbeginn zur Zahlung fällig.

Der Einzug der Kursgebühr erfolgt durch Abbuchung. Gebühren, die durch fehlende Deckung entstehen, sind vom Kurs-Teilnehmer zu tragen. Die Abbuchungstermine werden durch den Vorstand festgelegt und sind in **Anlage 2** aufgeführt.

An den zeitlich begrenzten Kursen können auch Nicht-Mitglieder teilnehmen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 03.07.2021 beschlossen und tritt mit dem 04.07.2021 in Kraft.


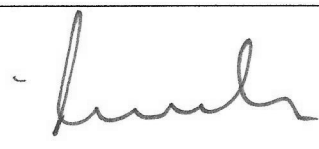
Die inhaltlichen Änderungen sollen erstmals für das Kalenderjahr 2022, also zum 01.01.2022, Anwendung finden.

Eine Änderung der Beitragsordnung kann nur von der Mitgliederversammlung des TV 1880 Käfertal beschlossen werden.

Anlagen, welche fester Bestandteil dieser Beitragsordnung sind:

- Anlage 1: Mitgliedsbeiträge des Turnvereins 1880 Käfertal e.V.
- Anlage 2: Abbuchungstermine für Einzüge gemäß §§ 4, 5 und 6 der Beitragsordnung (BO)
- Anlage 3: Höhe der Gebühren gemäß §§ 4 und 5 der Beitragsordnung (BO)

fortlaufende Versions-Nummer der Beitragsordnung	Version 2.0
gültige Fassung vom	03.07.2021
Beschluss gefasst in der MV vom	03.07.2021

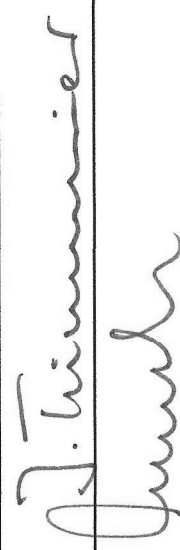
Unterschrift vertretungsberechtigter Vorstand 1	
Unterschrift vertretungsberechtigter Vorstand 2	

Seite 1

zur Beitragsordnung des Turnvereins 1880 Käfertal e.V., verabschiedet auf der Ordentlichen Mitgliederversammlung vom 03.07.2021

Mitgliedsbeiträge des Turnvereins 1880 Käfertal e.V.	Jahr 2021 (Sonderjahr durch Neu-Fassung der Beitragsordnung)			Jahre 2022 und 2023			Jahre 2024 und 2025			Jahre 2026 und 2027		
	monatlich (rechnerische Basis)	halbjährlich 1/2	ganzjährlich 1/1	monatlich (rechnerische Basis)	halbjährlich 1/2	ganzjährlich 1/1	monatlich (rechnerische Basis)	halbjährlich 1/2	ganzjährlich 1/1	monatlich (rechnerische Basis)	halbjährlich 1/2	ganzjährlich 1/1
	mitgliedsbeitrag bis einschließlich vollendeten 25. Lebensjahres	7,17 €	43,00 €	86,00 €	7,60 €	45,60 €	91,20 €	8,00 €	48,00 €	96,00 €	8,40 €	50,40 €
mitgliedsbeitrag ab dem 26. Lebensjahr	11,92 €	71,50 €	143,00 €	12,60 €	75,60 €	151,20 €	13,30 €	79,80 €	159,60 €	14,00 €	84,00 €	168,00 €
neue Mitgliedschaft * (Antrag)	19,08 €	114,50 €	229,00 €	20,20 €	121,20 €	242,40 €	21,30 €	127,80 €	255,60 €	22,40 €	134,40 €	268,80 €
alte Mitgliedschaft	7,17 €	43,00 €	86,00 €	7,60 €	45,60 €	91,20 €	8,00 €	48,00 €	96,00 €	8,40 €	50,40 €	100,80 €
neue Mitgliedschaft	11,92 €	71,50 €	143,00 €	12,60 €	75,60 €	151,20 €	13,30 €	79,80 €	159,60 €	14,00 €	84,00 €	168,00 €

Der Familienbeitrag setzt sich stets aus der Addition des Mitgliedsbeitrags eines Einzelmitglieds bis einschließlich des vollendeten 25. Lebensjahres plus des Mitgliedsbeitrags eines Einzelmitglieds ab dem 26. Lebensjahr zusammen.
 Für die, die aus sozialen oder sonstigen besonderen Gründen eine Beitragsermäßigung beantragen wollen, richten ihren Antrag an den Vorstand des Vereins. Entsprechende Nachweise sind dem Vorstand jährlich, und zwar bis zum 15.11. eines Jahres für das
 folgende Jahr unaufgefordert vorzulegen.

laufende Versions-Nummer der Anlage	Anlage 1 der Version 2.0
aktuelle Fassung vom	03.07.2021
Beschluss gefasst in der MV vom	03.07.2021
oder alternativ:	
Beschluss gefasst in der Vorstandssitzung vom	
Beschluss bestätigt in der Sportrat-Sitzung vom	
unterschrift vertretungsberechtigter Vorstand 1	
unterschrift vertretungsberechtigter Vorstand 2	

Anlage 2

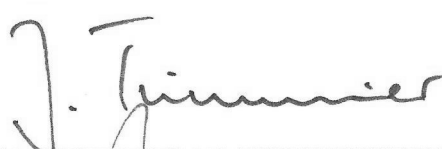
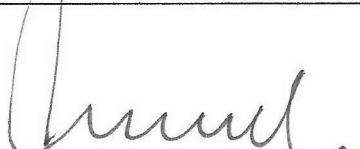
zur Beitragsordnung des Turnvereins 1880 Käfertal e.V.,
verabschiedet auf der Ordentlichen Mitgliederversammlung vom 03.07.2021



Abbuchungstermine für Einzüge gemäß §§ 4, 5 und 6 der Beitragsordnung (BO)

§ BO	Gegenstand der Abbuchung	Spezifizierung	Abbuchungs-termin 1	Abbuchungs-termin 2
4.1	Mitgliedsbeiträge	bei halbjährlicher Abbuchung	15.02. eines Jahres	15.07. eines Jahres
		bei jährlicher Abbuchung	15.02. eines Jahres	
4.1	zusätzliche Abteilungsbeiträge	Tennis-Abteilung	01.03. eines Jahres	
		Karate-Abteilung	15.02. eines Jahres	15.07. eines Jahres
4.3	Mahn- und Verwaltungsgebühren		sofort, gemäß Fälligkeit	
5.1	Aufnahmegebühren		sofort, gemäß Fälligkeit	
6.1	Kursgebühren		gemäß Fälligkeit bzw. zu Kursbeginn	

fortlaufende Versions-Nummer der Anlage	Anlage 2 der Version 2.0
gültige Fassung vom	03.07.2021
Beschluss gefasst in der MV vom	03.07.2021
oder alternativ:	
• Beschluss gefasst in der Vorstandssitzung vom	
• Beschluss bestätigt in der Sportrat-Sitzung vom	

Unterschrift vertretungsberechtigter Vorstand 1	
Unterschrift vertretungsberechtigter Vorstand 2	

Anlage 3

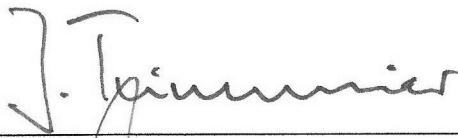
zur Beitragsordnung des Turnvereins 1880 Käfertal e.V.,
verabschiedet auf der Ordentlichen Mitgliederversammlung vom 03.07.2021



Höhe der Gebühren gemäß §§ 4 und 5 der Beitragsordnung (BO)

§ BO	Gebühr	Spezifizierung	Betrag in EURO
4.3	Mahn- Verwaltungsgebühr	bei säumigen Selbstzahlern oder bei Retouren im Abbuchungsverfahren	10,00 €
5.1	Aufnahme- Verwaltungsgebühr	einmalige Aufnahme-Verwaltungsgebühr beim Eintritt in den Verein von jedem Mitglied gemäß § 2.1 der BO	10,00 €

fortlaufende Versions-Nummer der Anlage	Anlage 3 der Version 2.0
gültige Fassung vom	03.07.2021
Beschluss gefasst in der MV vom	03.07.2021
oder alternativ:	
• Beschluss gefasst in der Vorstandssitzung vom	
• Beschluss bestätigt in der Sportrat-Sitzung vom	

Unterschrift vertretungsberechtigter Vorstand 1	
Unterschrift vertretungsberechtigter Vorstand 2	